

Aktenzeichen:

4 RJ 72/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

der Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein,
Lübeck, Kronsfordter Allee 2 - 6, vertreten durch
ihre Geschäftsführung,

Beklagte und Revisionsklägerin,

gegen

die Waisen 1.
2.

Klägerinnen und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigte:

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 11. Februar 1960, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. B r o c k h o f f
als Vorsitzender,
Bundesrichter F e c h n e r und
Bundesrichter Dr. D a p p r i c h
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter Dr. H a m m und
Bundessozialrichterin Dr. K o l b
als ehrenamtliche Beisitzer,

beschlossen:

Die Sache wird gemäß § 42 des Sozialgerichtsgesetzes
dem Großen Senat des Bundessozialgerichts zur Ent-
scheidung der folgenden Rechtsfrage vorgelegt:

--
Kann der Beginn einer Hinterbliebenenrente, die vor
dem Inkrafttreten des Fremdrenten- und Auslandsren-
tengesetzes vom 7. August 1953 für einen Berechtig-
ten im Sinne des § 1 Abs. 2 FremdRG von einem Ver-
sicherungsträger im Bundesgebiet rechtskräftig fest-
gestellt worden ist, unter den Voraussetzungen des
Gesetzes über den Ablauf der durch Kriegsvorschrif-
ten gehemmten Fristen in der Sozial- und Arbeits-
losenversicherung vom 13.11.1952/26.7.1955 vorver-
legt werden?

Von Rechts wegen.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerinnen, zwei Waisen, haben seit dem 29. Juni 1946 ihren Wohnsitz im Bundesgebiet; ihr stets bei der früheren Landesversicherungsanstalt Pommern invalidenpflichtversicherter Vater wird seit Februar 1945 vermißt; er ist durch Beschluß des Amtsgerichts Schleswig vom 9. Februar 1954 mit Wirkung vom 31. Dezember 1945 für tot erklärt worden.

Die Klägerinnen erhielten von der Beklagten auf Grund eines im August 1951 gestellten Antrages vom 1. September 1951 an die Waisenrente. Ihr am 24. Juni 1953 gestellter Antrag, die Waisenrente nach § 2 Abs. 3 des Kriegsfristengesetzes (KFG) rückwirkend zu gewähren, wurde von der Beklagten mit der Begründung abgelehnt, § 17 Abs. 1 des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes (FremdRG) bestimme, daß Fremdrenten, die hier in Frage kämen, frühestens vom 1. April 1951 an zu zahlen seien; früher gezahlte Renten seien ohne Rechtspflicht geleistet, wenn sie auch nicht zurückerstattet werden müßten.

Das Sozialgericht Schleswig verurteilte am 20. Oktober 1955 die Beklagte zur Zahlung der Waisenrente vom 1. Juli 1946 ab. Das Landessozialgericht Schleswig wies die - zugelassene - Berufung gegen dieses Urteil am 10. Januar 1956 im wesentlichen mit folgender Begründung zurück: Entgegen der Auffassung der Beklagten sei auch bei Fremdrentnern eine Vorverlegung des Rentenbeginns nach § 2 KFG jedenfalls dann möglich, wenn die Rentenfestsetzung unabhängig von dem FremdRG erfolgt sei. Im vorliegenden Fall beruhe die Anerkennung der Rentenansprüche auf der SVA Nr. 1, die nach § 20 Abs. 3 FremdRG auch jetzt noch für jene Zeit anzuwenden sei. Ein Rechtsanspruch auf die Rente bestehe daher für die Klägerinnen nach Eintritt des Versicherungsfalles für die Zeit nach Zuzug in die britische Zone. Da die Rentenfestsetzung demnach unabhängig vom FremdRG erfolgt sei, könne § 2 KFG auch unabhängig von den Bestimmungen des FremdRG angewandt werden. Die Klägerinnen hätten ihren Antrag fristgemäß nach § 2 KFG gestellt, daher rechtfertige sich die Vorverlegung der Rentenzahlung.

- 3 -



- 3 -

Das Landessozialgericht hat die Revision gegen sein Urteil ausdrücklich zugelassen.

Gegen das am 3. März 1956 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 16. März 1956 Revision eingelegt und diese gleichzeitig begründet.

Sie rügt unrichtige Anwendung der SVA Nr. 1. Sie bestreitet, schon vor Inkrafttreten des FremdRG eine Rechtspflicht zur Zahlung von Fremdrenten gehabt zu haben. Alleinige Rechtsgrundlage für die Rentenzahlung sei vielmehr nur das FremdRG, das in seinem § 17 eine über den 1. April 1952 zurückgreifende Rentennachzahlung nicht zulasse.

Die Beklagte beantragt, unter Aufhebung der Urteile des Landessozialgerichts Schleswig und des Sozialgerichts Schleswig die Klage abzuweisen.

Demgegenüber beantragen die Klägerinnen die Zurückweisung der Revision. Sie vertreten die Auffassung, das FremdRG habe nur die bereits bestehenden, in den westlichen Besatzungszonen voneinander abweichenden Vorschriften für die sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Flüchtlinge vereinheitlicht. Im vorliegenden Fall habe schon nach der SVA Nr. 1 ein Rechtsanspruch der Klägerinnen bestanden; die Vorverlegung der Fristen nach dem KKG sei daher möglich; § 17 Abs. 1 FremdRG beziehe sich nur auf Ansprüche, die allein auf diesem Gesetz beruhten.

Der 4. Senat teilt im Ergebnis die Auffassung des Landessozialgerichts; er wäre daher in seiner Sitzung vom 11. Februar 1960 zu einer Zurückweisung der Revision gekommen, sah sich jedoch an einer derartigen Entscheidung durch die Rechtsprechung des 1. Senats, wie sie insbesondere in dessen Urteilen vom 29. Oktober 1956 (BSG. 4 S. 96) und vom 30. Oktober 1957 (SozR. FremdRG § 17 Bl. Aa 2 Nr. 3) ihren Niederschlag gefunden hat, gehindert.

- 4 -



- 4 -

Nach der inzwischen ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts enthält § 2 KFG keine materiell selbständige neue Anspruchsgrundlage auf Rentenleistungen, sondern führt nur in Abweichung von dem an sich auch in jenen Fällen anzuwendenden § 1286 RVO a.F. eine Besserstellung der Hinterbliebenen von gefallenem und vermißten Versicherten durch Vorverlegung des Rentenbeginns in einer Weise herbei, die diesen Personenkreis den normalen Hinterbliebenen praktisch erst wieder gleichstellt. § 2 KFG kann daher nur angewandt werden, wenn und soweit bei rechtzeitiger Antragstellung den Hinterbliebenen ein klagbarer Anspruch gegen den in Anspruch genommenen Versicherungsträger zugestanden hätte. Wenn der 1. Senat es in seiner Entscheidung vom 29. Oktober 1956 grundsätzlich ablehnt, Ansprüche gegen die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte für Zeiten anzuerkennen, die vor der Errichtung jenes Versicherungsträgers liegen, und davon nur die Ausnahme macht, daß die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte für vor ihrer Errichtung liegende Zeiten dann zu leisten hat, wenn dies durch ausdrückliche gesetzliche Regelung im FremdRG angeordnet ist, so wird diese Auffassung vom erkennenden Senat geteilt. Eine abweichende Ansicht vertritt der erkennende Senat dagegen in dem bereits in jener Entscheidung zusätzlich für die Ablehnung der Vorverlegung des Rentenbeginns angeführten Grund, der in der späteren Entscheidung alsdann zur allein tragenden Begründung wird. Nach jenen Darlegungen geht der 1. Senat davon aus, daß Leistungen an dem FremdRG unterliegende Personen nach der in diesem Gesetz erfolgten Bereinigung der bis zu seinem Inkrafttreten stark unterschiedlichen Rechtsgrundlage überhaupt allgemein frühestens vom Zeitpunkt dieses Inkrafttretens an zu gewähren sind, soweit in diesem Gesetz selbst nicht ausdrücklich eine Sonderregelung getroffen ist; eine solche Regelung wird nur für die schwebenden Fälle des § 20 Abs. 3 FremdRG bejaht, dagegen für bereits rechtskräftig festgesetzte Leistungen (§ 12 Abs. 6 FremdRG) verneint. Für diese Fälle sei gesetzlich nur eine Besitzstandswahrung und eine erst vom 1. April 1952 mögliche Anhebung auf die Leistungen nach dem KFG vorgesehen; eine Vorverlegung des Beginns dieser Leistungen sei nicht möglich, sie insgesamt als solche nach dem FremdRG gelten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Nach allgemeinen Grundsätzen erfaßt neues Recht nur diejenigen Tatbestände, im Rahmen der hier angestellten Betrachtungen insbesondere nur diejenigen Versicherungsfälle, die sich erst nach seinem Inkrafttreten ereignen; soll neues Recht auch auf Versicherungsfälle angewandt werden, die bereits vor jenem Inkrafttreten eingetreten sind, so muß Art und Umfang dieser zeitlich rückbezüglichen Anwendung vom Gesetzgeber besonders vorgeschrieben werden, wobei unter Umständen eine Durchbrechung der grundsätzlich entstehenden Rechtskraft bzw. Bindungswirkung eines Bescheids oder Urteils vorgesehen sein muß. Im FremdRG finden sich diese bei einer Anwendung des neuen Rechts des FremdRG auf alte Versicherungsfälle fehlenden Vorschriften in Übergangsbestimmungen der §§ 17 und 20.

§ 17 Abs. 1 FremdRG regelt diejenigen alten Versicherungsfälle, in denen bis zum Inkrafttreten des Gesetzes noch keine Leistung festgestellt war.

§ 17 Abs. 6 regelt dagegen die bei Inkrafttreten des FremdRG rechtskräftig abgeschlossenen alten Versicherungsfälle.

§ 20 Abs. 3 schließlich regelt diejenigen alten Versicherungsfälle, in denen der Leistungsantrag bereits vor Inkrafttreten der neuen Regelung gestellt, ein rechtskräftiger Abschluß jedoch noch nicht erfolgt war.

§ 17 Abs. 1 bestimmt für die von ihm erfaßte Gruppe, daß die Leistungen nach Maßgabe des FremdRG erst mit dessen Inkrafttreten beginnen sollen; er erstreckt somit die Anwendbarkeit des FremdRG bei diesen Altfällen nur auf die Zeit nach dessen Inkrafttreten, woraus mangels jeder entgegenstehenden Vorschrift geschlossen werden muß, daß für die frühere Zeit in derartigen Fällen weiter die alten Vorschriften gelten sollen. Wenn der letzte Satz jenes Abs. 1 lautet: "Nachzahlungen für zurückliegende Zeiten finden nicht statt", so heißt das nur, daß Nachzahlungen auf Grund des FremdRG für zurückliegende Zeiten nicht stattfinden; es wird somit auch dadurch be-



- 6 -

stätigt, daß die Rückwirkungsanordnung nur für die Zeiten gilt, die nach Inkrafttreten des Gesetzes liegen.

Da in aller Regel nach § 1286 der Reichsversicherungsordnung (RVO) a.F. der Rentenbeginn nicht vor den Zeitpunkt der Antragstellung vorverlegt werden konnte, spielt praktisch in diesen Fällen die Anwendung alten Rechts kaum eine Rolle, wenn man von dem KFG absieht, das erstmals für eine größere Gruppe von Versicherten die Gewährung weit vor dem Zeitpunkt der Antragstellung beginnender Leistungen ermöglicht.

§ 17 Abs. 6 FremdRG regelt demgegenüber diejenigen Altfälle, in denen eine Leistung rechtskräftig bereits festgestellt war. Hinsichtlich dieser Fälle ist grundsätzlich keine Durchbrechung der Rechtskraft erfolgt, so daß eine neue Entscheidung nicht möglich ist und damit eine Anwendung des neuen Rechts nicht in Betracht kommt. Die Leistung wird seit dem Inkrafttreten des FremdRG lediglich als Neuleistung fingiert. Diese Fiktion kann sinnvoll nur in Frage kommen für die Zeit nach dem Inkrafttreten des FremdRG; sie ist nur für diese Zeit nötig, da dadurch erreicht werden soll, daß die sonstigen Vorschriften des FremdRG (z.B. § 1 Abs. 5) auf jene übernommenen R^enten anzuwenden sind. Eine rückbezügliche Funktion, nach der auch vor dem Inkrafttreten des FremdRG gewährte Leistungen bereits als Leistungen "nach diesem Gesetz" anzusehen wären, käme nur in Frage, soweit das FremdRG selbst die Anwendung seiner Vorschriften auf Zeiten angeordnet hätte, die vor seinem Inkrafttreten gelegen waren. Gerade daran fehlt es jedoch. Im FremdRG gibt vielmehr der Gesetzgeber seinem Willen, daß auf Grund von jenen Vorschriften keine Leistungen vor dem 1. April 1952, also vor dessen Inkrafttreten, zu gewähren seien, vielfach völlig eindeutig Ausdruck. § 17 Abs. 6 FremdRG beschränkt sich demnach durchaus darauf, für rechtskräftige Altleistungen deren Überführung in das Recht des FremdRG für die Zeit nach dessen Inkrafttreten zu regeln. Dies geschieht grundsätzlich dadurch, daß die Leistungen von diesem Zeitpunkt an als FremdRG-Leistungen gelten sollen. Eine Durchbrechung der Rechtskraft ist nur für den Fall vorgesehen, daß

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

jene Leistungen bisher niedriger als die nach den Vorschriften des FremdRG zu gewährenden Leistungen lagen; danach war bei fristgemäßer Antragstellung - und zwar ebenfalls wieder nur für die Zeit nach dem Inkrafttreten des FremdRG - zur Angleichung eine Neufestsetzung nach Maßgabe der neuen Vorschriften vorgeschrieben. Wenn schließlich im letzten Satz des Abs. 6 ausdrücklich für die jetzt als FremdRG-Leistungen anzusehenden Altrenten, die über der nach dem FremdRG zu gewährenden Höhe lagen, eine Besitzstandswahrung vorgeschrieben wird, so ist damit nur noch einmal vorsorglich bestätigt, daß im übrigen eine Durchbrechung der Rechtskraft nicht gestattet ist. Durch die Regelung des Abs. 6 ist daher nicht ausgeschlossen worden, daß eine Durchbrechung der Rechtskraft nach sonstigen Vorschriften (z.B. nach dem KFG) stattfinden kann.

Vorschriften für die Behandlung der im § 17 Abs. 6 FremdRG angeführten Altrenten für die Zeit vor dem Inkrafttreten des FremdRG hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen, da er von der bereits vorliegenden rechtskräftigen Feststellung ausging; daß er hierbei übersehen hat, daß über die Vorschriften des KFG Möglichkeiten geschaffen waren, auch in derartigen Fällen nachträglich den Anspruch auf Änderungen des Rentenbeginns zu erheben, erklärt sich daraus, daß das FremdRG in seinen Grundsätzen vom Gesetzgeber bereits längere Zeit vor dem ~~FremdRG~~ ^{KFG} konzipiert war, aber infolge zahlreicher Verzögerungen erst nach dessen Inkrafttreten beschlossen wurde.

In § 17 Abs. 1 und 6 sind alle Übergangsfälle bereits restlos geregelt.

Die Fälle des § 20 Abs. 3 FremdRG fallen sämtlich auch unter den § 17 Abs. 1 FremdRG, wenn man nicht annehmen will, daß die letztere Bestimmung trotz ihrer weiteren Fassung nur auf diejenigen Altfälle abstellt, in denen bei Inkrafttreten des Gesetzes noch kein Antrag gestellt war. Nur dann würde § 20 Abs. 3 FremdRG für die alsdann in keiner sonstigen Bestimmung erfaßten schwebenden Fälle notwendig erscheinen, wobei allerdings im Ergebnis für diese Fälle die gleiche Regelung

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

getroffen würde wie für die Fälle des § 17 Abs. 1 FremdRG. Neigt man dagegen, wie der erkennende Senat, zu der Auffassung, daß § 17 alle Altfälle bereits geregelt hat, so ist § 20 Abs. 3 an sich überflüssig und wird nur verständlich bei einer gleichzeitigen Betrachtung des vorhergehenden Abs. 2. Die dort ausdrücklich erfolgte Aufzählung der außer Kraft tretenden gesetzlichen Bestimmungen war ebenfalls nicht erforderlich, da das entgegenstehende alte Recht ohnehin mit dem Inkrafttreten der neuen Vorschriften außer Kraft trat. Wenn trotzdem eine vollständige besondere Aufzählung erfolgte, so entsprach dies allerdings einem gesetzgeberischen Brauch im Interesse völliger Klarstellung. Um nun ganz sicher zu gehen, daß aus der namentlichen Außerkraftsetzung der alten Vorschriften nicht der Fehlschluß gezogen werden könnte, daß diese Vorschriften für die Zeit vor dem Inkrafttreten des FremdRG ebenfalls nicht mehr angewandt werden dürften, fügte der Gesetzgeber rein klarstellend den § 20 Abs. 3 FremdRG an. Hierbei glaubte er, nur diejenigen Fälle berücksichtigen zu müssen, die bei Inkrafttreten des FremdRG schwebten; denn wenn dies noch nicht der Fall war, konnte nach § 17 Abs. 1 FremdRG ohnehin nur neues Recht in Frage kommen, da dann die Rente erst für die Zeit frühestens vom 1. April 1952 an nach dem FremdRG zu gewähren war, weil § 1286 Abs. 1 RVO (von nicht berücksichtigten ausnahmsweisen kurzen Rückwirkungen abgesehen) grundsätzlich eine Rückwirkung nicht zuließ. Wenn dagegen bereits eine rechtskräftige Entscheidung vorlag, so war nach § 17 Abs. 6 FremdRG eine Durchbrechung der Rechtskraft, abgesehen von den Ausnahmefällen einer Neufeststellung nach neuem Recht, grundsätzlich ausgeschlossen. Hierbei übersah der Gesetzgeber jedoch, daß insbesondere infolge des inzwischen in Kraft getretenen KFG auch andere Fälle in Frage kommen konnten, so daß es am Platze gewesen wäre, zur Vermeidung von Mißverständnissen in § 20 Abs. 3 FremdRG noch ausdrücklich den Fall zu erwähnen, daß das gleiche gelte, soweit auf Grund des KFG der Rentenbeginn vorverlegt werden muß. Aus dieser Sicht heraus wird klar, daß der Gesetzgeber für diese letztgenannten Fälle, weil er an sie nicht gedacht hatte, nicht etwa eine negative Regelung treffen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 9 -

wollte, sondern lediglich keine ausdrückliche Regelung im Sinne des § 20 Abs. 3 FremdRG getroffen hat. Dann aber ist hier der Umkehrschluß, der Gesetzgeber habe in allen Fällen, außer den in § 20 Abs. 3 aufgeführten, die Anwendung des alten Rechts ausschließen wollen, nicht zulässig.

Da nach § 2 KFG die Vorverlegung des Rentenbeginns unter der Voraussetzung fristgemäßer Antragstellung gerade in an sich bereits rechtskräftig abgeschlossenen Fällen immer nur dann möglich ist, wenn bei rechtzeitiger Antragstellung die Rentenzahlung früher begonnen hätte, kommt es auch hier im vorliegenden Fall nur darauf an, ob für die Klägerinnen nach dem in der Zeit vor dem Inkrafttreten des FremdRG anzuwendenden Recht ein entsprechender Anspruch bestanden hätte. In der hier in Betracht kommenden britischen Besatzungszone hatte für jene vorherliegenden Zeiten die SVA Nr. 1, deren Rechtsnormcharakter und deren Rechtswirksamkeit bis zu ihrer Aufhebung durch § 20 FremdRG vom 5. Senat des Bundessozialgerichts bereits ausdrücklich anerkannt ist (BSG. 3 S. 286), nicht nur, wie ihr Wortlaut zu besagen scheint, den Rentenbeginn regeln wollen, sondern damit gleichzeitig auch das Wohnsitzprinzip (vgl. a.a.O. S. 292) eingeführt. Damit war spätestens durch sie ein klagbarer Anspruch gegen die Beklagte für alle Berechtigten entstanden, die als "Flüchtlinge" im Sinne der SVA innerhalb eines räumlichen Bereichs wohnten. Bemerkt sei in diesem Zusammenhang, daß die gleiche Folge in der amerikanischen Zone aus dem Erlaß der dortigen Flüchtlingsrentengesetze zu ziehen ist.

Der erkennende Senat kommt daher zu dem Ergebnis, daß das Landessozialgericht den vorliegenden Rechtsstreit zutreffend entschieden hat; er ist auch der Auffassung, daß nur eine derartige Auslegung dem Sinn des KFG, das eine Schlechterstellung des betroffenen Personenkreises zu vermeiden trachtet, gerecht werden kann.



Da sich der 1. Senat auf eine Anfrage, ob er daran festhalten will, daß eine im Sinne des § 17 Abs. 6 FremdRG am 1. April 1952 bereits festgestellte Leistung auch insoweit als Leistung im Sinne des FremdRG gilt, als es sich um Zeiten handelt, in denen jene Renten für die Zeit ab 1. April 1952 gewährt wurden oder zu gewähren waren, außerstande sah, von seiner Auslegung des FremdRG, besonders auch im Verhältnis zum vorangegangenen Recht und zum KFG abzugehen, mußte der 4. Senat die Sache dem Großen Senat nach § 42 des Sozialgerichtsgesetzes zur Entscheidung vorlegen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)